

## Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228), in Verbindung mit der Satzung über den Kostenersatz für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sprockhövel vom 19.08.1999, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 24.03.2011 folgende Änderung des Tarifes zur Satzung des Kostenersatzes für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

### **Zweite Änderung des Tarifes vom 25.03.2011 zur Satzung über den Kostenersatz für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sprockhövel vom 19.08.1999**

<u>Art der Leistung</u>	<u>Kosten je angefangene Viertelstunde</u>
-------------------------	--

#### **1. Personalkosten**

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	5,00 €
---------------------------------------	--------

#### **2. Kosten der Fahrzeuge**

a) Einsatzleitfahrzeug	11,50 €
b) Löschfahrzeuge / Tanklöschfahrzeuge	7,50 €
c) Rüstwagen / Gerätewagen	6,50 €
d) Kraftfahrdrehleiter	21,25 €

In allen Gebühren sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

#### **3. Böswillige Alarmer**

Für böswillige Alarmer werden pauschal 500,00 € oder die tatsächlichen Kosten, soweit sie höher liegen, berechnet.

### Inkrafttreten

Diese zweite Änderung des Tarifes tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif über den Kostenersatz für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sprockhövel vom 22.06.2005 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende vom Rat der Stadt Sprockhövel am 24.03.2011 beschlossene zweite Änderung des Tarifes zur Satzung über den Kostenersatz für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sprockhövel wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.09.1999 (GV NRW S.516) öffentlich bekannt gemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei den

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, 25.03.2011

(Dr. Walterscheid)  
Bürgermeister